

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN  
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Zürich, den 3. Februar 1942.

An das Direktorium der  
Schweizerischen Nationalbank,

Z ü r i c h .

Betr. Bevorschussung der Clearingauszahlungen  
im Zahlungsverkehr mit Deutschland.

Sehr geehrte Herren,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Januar, mit welchem Sie der Auffassung Ausdruck geben, dass die gemäss dem deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen zur Verfügung gestellten Clearingvorschüsse des Bundes, die theoretisch bis Ende 1942 den Betrag von 850 Millionen Fr. erreichen können, nachteilige Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft zur Folge haben könnten. Nach Ihrem Dafürhalten lässt es deshalb die Rücksicht auf Geldmarkt und Preisgestaltung nahelegen, an die Einführung eines andern Zahlungsmodus zu denken, wobei Sie die Frage aufwerfen, ob die Möglichkeit bestehe, die Auszahlungen des Bundes über die jetzt einzuhaltende Frist von drei Monaten hinauszuschieben.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir die von Ihnen geltend gemachten Bedenken und Ihre Anregungen eingehend prüfen werden, und wir werden uns gestatten, zu gegebener Zeit auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Bei diesem Anlass möchten wir nicht verfehlen, Ihnen mitzuteilen, dass wir im Laufe des vergangenen Monats Gelegenheit gehabt haben, in dem von Ihnen angeregten Sinn mitzuwirken, um eine übermässige Beanspruchung der Bundesvorschüsse durch vermehrte Anzahlungen und Vorauszahlungen zu verhindern. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage eine Aufstellung, in wel-



cher die auf Grund der Besprechungen mit der Verrechnungsstelle vereinbarte Regelung niedergelegt ist. Wie Sie dieser Aufstellung entnehmen werden, sieht diese Regelung, die besonders für den Zahlungsverkehr mit Deutschland aktuell sein dürfte, vor, dass die Verrechnungsstelle entsprechend den privatrechtlichen Konditionen die Vorauszahlungen, Anzahlungen und Teilzahlungen des ausländischen Schuldners bei Fälligkeit entgegennimmt, d.h. sie lässt die entsprechenden Einzahlungsmeldungen, bzw. Auszahlungsaufträge nicht zurückgehen. Sofern aber die privatrechtlichen Zahlungsbedingungen eine Verschärfung der bisher üblichen, als normal zu betrachtenden Zahlungsbedingungen darstellen, wird die Verrechnungsstelle die betreffenden Beträge indessen nur entsprechend den bisher üblichen normalen Zahlungsbedingungen zur Auszahlung bringen, bzw. die für sämtliche Exporteure in Betracht fallenden clearingmässigen Warefristen werden erst von dem Tage an zu laufen beginnen, an dem bei Anwendung der bisher üblichen normalen Zahlungsbedingungen die entsprechende Einzahlung durch den Schuldner erfolgt wäre.

Indem wir uns erlauben werden, zu gegebener Zeit auf die von Ihnen aufgeworfene Frage zurückzukommen, benützen wir den Anlass, Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN  
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Der Direktor:

Der Sekretär:

sig. Homberger

sig. Brunner